

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 27. Mai 2009

Nr. 5/2009 – 19. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow, Schöneberg gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 2
2. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Grünow und Schönermark am 07.06.2009 in der Gemeinde Mark Landin Seite 3
3. Wahlbekanntmachung zu den Ortsbeiratswahlen in den Ortsteilen Grünow und Schönermark der Gemeinde Mark Landin Seite 3
4. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsvorsteher des Ortsteiles Felchow Seite 4
5. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament Gemeinde Berkholz-Meyenburg Seite 4
6. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament Gemeinde Mark Landin Seite 5
7. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament Gemeinde Passow Seite 6
8. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament Gemeinde Pinnow Seite 7
9. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament Gemeinde Schöneberg Seite 7
10. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
– Gewässerunterhaltungsarbeiten – Seite 8

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

- Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin am 11.12.2008 Seite 9
- Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin am 30.04.2009 Seite 10
- Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 07.05.2009 Seite 11

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- Nachruf für Herrn Willi Schlötger Seite 12
- Pressemitteilung SBC der Pomerania – Grenzüberschreitendes Netzwerk der Service- und BeratungsCentren – Seite 12

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse Berkholz-Meyenburg Mark Landin Passow Pinnow Schöneberg gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in der Sitzung am 24.02.2009 zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse liegt in Form

- der Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: Februar 2009)
- des Umweltberichts zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse (Stand März 2009)
- des Landschaftsplanes und des Umweltberichtes zum Landschaftsplan Stand Februar 2009, bearbeitete Textteile und Karten
- des Landschaftsplanes 2001 (Textteil Fassung Juni/November 2001 - Karten 2001)

Der Teilpläne FNP M 1 : 10 000, Stand Februar 2009) mit den Ortslagen:

- TP 1 Passow, Wendemark, Briest, Jamikow, Schönöw
- TP 2 Grünöw, Hohen-Landin, Schönermark
- TP 3 Pinnöw, Niederlandin-Landin, Felchow, Flemisdorf
- TP 4 Schöneberg, Altgalöw, Neugalöw, Stützköw
- TP 5 Berkholz-Meyenburg
- Übersichtsplan
- Legende

in der Zeit vom

08.06.2009 bis 07.07.2009

in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse, 16278 Pinnöw, Gutshöf 1 während der Dienstzeit zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen zu folgenden Themen vor:

- Die ausgewiesene geplante Siedlungsflächenentwicklung für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg in dem vorgesehenen Umfang erscheint überdimensioniert. Eine nachvollziehbare Bedarfsprognose und Begründung ist erforderlich.

- Die Angaben in der Begründung sowie die Darstellung des Schießplatzes südöstlich Niederlands sind zu streichen. Ein bestandsgeschützter Schießplatz existiert, wegen erloschener Genehmigung nicht mehr. Es wird empfohlen zu prüfen, ob sich diese Fläche für Kompensationsmaßnahmen (z.T. Entsiegelung) eignet
- Für die Liegenschaft des ehemaligen zentralen Tanklagers für zwei flüssige Raketentreibstoffkomponenten zwischen Pinnöw und Niederlandin beabsichtigt nach Kenntnis der unteren Naturschutzbehörde, die Bundesforstverwaltung als Eigentümer, die Etablierung eines naturschutzrechtlichen Flächenpools. Neben diversen waldbaulichen Maßnahmen besteht hier auch ein Entsiegelungspotential in einem Umfang von 10,5 ha. Dieses Potential sollte in die Tabelle „Flächengewinne“ aufgenommen werden
- Auf der Plankarte des Flächennutzungsplanes „Teilplan 5“ sind Bestandsdarstellungen von Wohnbauflächen im Ortsteil Berkholz zu überprüfen.
- Überarbeitung der „vorläufigen Liste der in Brandenburg gefährdeten Biotope“.
- Rüstungs- und Altlastenverdachtsflächen wurden durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Uckermark im Altlastenkataster erfasst. Die aktuellen Standorte der Altlasten wurden mitgeteilt.
- Durch die geänderten punktuellen Bauflächenausweisungen in der Gemarkung Schöneberg, Pinnöw und Passow sind immissionsschutzrechtliche Belange voraussichtlich nicht erheblich berührt.
- Die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen im Plangeltungsbereich wird gefordert

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des FNP und schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datum: 12.05.2009

*Amtsdi­rektor
Krause*

Siegel

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Grünow und Schönermark am 07.06.2009 in der Gemeinde Mark Landin

Wahl zum Ortsbeirat Grünow

12. Einzelwahlvorschlag Lüder

Lüder	Mike	Kundenbetreuer	Geburtsjahr 1974	Dorfstraße 13
-------	------	----------------	------------------	---------------

13. Einzelwahlvorschlag Manteufel

Manteufel	Gabriele	Bürokauffrau	Geburtsjahr 1960	Dorfstraße 26
-----------	----------	--------------	------------------	---------------

14. Einzelwahlvorschlag Paluch

Paluch	Andreas	arbeitssuchend	Geburtsjahr 1953	Dorfstraße 7
--------	---------	----------------	------------------	--------------

Wahl zum Ortsbeirat Schönermark

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- | | | | | |
|-----------|-----------|---------------------------------|------------------|-----------------------|
| 1. Säger | Wolfgang | Rentner | Geburtsjahr 1941 | Lattenberg 2 |
| 2. Wittig | Brunhilde | Krankenschwester | Geburtsjahr 1959 | Biesenbrower Straße 5 |
| 3. Haß | Daniel | selbständiger
Gärtnermeister | Geburtsjahr 1975 | Am Dorfanger 47 |
| 4. Schaal | Andreas | Industriemechaniker | Geburtsjahr 1962 | Am Dorfanger 28 |

12. SV Traktor Schönermark e. V. (SV Traktor)

Markgraf	Gerhard	Agrotechniker	Geburtsjahr 1948	Siedlungsstraße 7
----------	---------	---------------	------------------	-------------------

13. Einzelwahlvorschlag Müller

Müller	Jens	Busfahrer	Geburtsjahr 1976	Am Bahnhof 1
--------	------	-----------	------------------	--------------

Die Nummerierung der Wahlvorschläge erfolgt entsprechend § 39 Abs. 3 bis 5 BbgKWahlG.

Spann
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung zu den Ortsbeiratswahlen in den Ortsteilen Grünow und Schönermark der Gemeinde Mark Landin

- | | | | | | |
|---|--|-----------------------------|-------------|--|---|
| <p>1. Am Sonntag, dem 07. Juni 2009 finden die Ortsbeiratswahlen in den Ortsteilen Grünow und Schönermark der Gemeinde Mark Landin statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.</p> <p>2. Die Gemeinde Mark Landin hat 2 Wahlbezirke. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 10. Mai 2009 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.</p> <p>In der Gemeinde Mark Landin werden folgende Wahllokale eingerichtet:</p> <table border="0"> <tr> <td>Grünow</td> <td>Gemeindebüro, Dorfstraße 27</td> </tr> <tr> <td>Schönermark</td> <td>Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 29</td> </tr> </table> <p>Für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Grünow bildet der Ortsteil Grünow das entsprechende Wahlgebiet.
Für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Schönermark bildet der Ortsteil Schönermark das entsprechende Wahlgebiet.</p> | Grünow | Gemeindebüro, Dorfstraße 27 | Schönermark | Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 29 | <p>4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal seines Wahlgebietes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung oder ein gültiges Personaldokument mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.</p> <p>5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl enthält die für das jeweilige Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, zu denen er wahlberechtigt ist. Jeder Wähler hat DREI Stimmen. Der Wähler kann für jede Wahl</p> <p>a) seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,</p> <p>b) seine Stimmen verschiedenen Wahlvorschlägen geben. Die Bewerber, denen der Wähler seine Stimmen geben will, müssen durch Ankreuzen zweifelsfrei gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel</p> |
| Grünow | Gemeindebüro, Dorfstraße 27 | | | | |
| Schönermark | Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 29 | | | | |

I. Amtlicher Teil

müssen vom Wähler in einer Wahlkabine gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlgebiet sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in ihrem Wahlgebiet, für den der Wahlschein GILT,
a) durch Stimmabgabe in ihrem Wahllokal
oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom
Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow
den notwendigen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen.

Der Wahlbrief für die Wahl der Ortsbeiräte ist beim

Amt Oder-Welse

Die Wahlleiterin
Gutshof 1
16278 Pinnow

abzugeben bzw. zu übersenden.

Für die richtige Antragstellung und die fristgerechte Zustellung der Wahlbriefe ist der Wahlberechtigte selbst verantwortlich.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die angesetzte Wahl nur einmal und persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 u. 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, 04.05.2009

Krause
Amtdirektor

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Felchow

Die Wahl zum Ortsvorsteher in der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Felchow, wird nicht wie in der Bekanntmachung vom 02.04.2009 (Amtsblatt 04/2009) zusammen mit der Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 durchgeführt.

Die Wahl zum Ortsvorsteher in der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Felchow, am 07. Juni 2009 wird hiermit abgesagt.

Pinnow, den 04.05.2009

Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament Gemeinde Berkholz-Meyenburg

1. Am **07.06.2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet 2 Wahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In der Gemeinde **Berkholz-Meyenburg** werden folgende Wahllokale eingerichtet:

Berkholz Gutshaus, Hauptstraße 8
Meyenburg Feuerwehrgebäude, Gewerbepark Meyenburg 2

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1 im Kultur- und Pleinarsaal der Kreisverwaltung Uckermark** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat bei der Wahl 1 Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung

I. Amtlicher Teil

der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist .

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die wahlberechtigte Person, die einen **Wahlschein besitzt** kann bei der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18. 00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle übergeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 28.04.2009

*Amt Oder-Welse
Die Wahlbehörde*

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament Gemeinde Mark Landin

1. Am **07.06.2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet 4 Wahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In der Gemeinde **Mark Landin** werden folgende Wahllokale eingerichtet:

Grünow	Gemeindebüro, Dorfstraße 27
Hohenlandin	Kita, Schlossstraße 7
Niederlandin	Feuerwehrgebäude, Am Hof 10
Schönermark	Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 29

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1 im Kultur- und Pleinarsaal der Kreisverwaltung Uckermark** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat bei der Wahl 1 Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist .

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die wahlberechtigte Person, die einen **Wahlschein besitzt** kann bei der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

I. Amtlicher Teil

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18. 00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle übergeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 28.04.2009

Amt Oder-Welse
Die Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament Gemeinde Passow

1. Am **07.06.2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet 5 Wahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In der Gemeinde **Passow** werden folgende Wahllokale eingerichtet:

Briest	Kultureinrichtung, Golmer Weg 2
Jamikow	Gemeindesaal, Gutshof 1
Passow	Grundschule, Schulstraße 27
Wendemark	Gemeindehaus (ehem. Chlupka), Lindenallee 39
Schönow	Vereinsgaststätte „Birkeneck“, Birkenweg 18

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1 im Kultur- und Pleinarsaal der Kreisverwaltung Uckermark** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat bei der Wahl 1 Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist .

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die wahlberechtigte Person, die einen **Wahlschein besitzt** kann bei der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18. 00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle übergeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 28.04.2009

Amt Oder-Welse
Die Wahlbehörde

I. Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament Gemeinde Pinnow

1. Am **07.06.2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet 1 Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In der Gemeinde **Pinnow** werden folgende Wahllokale eingerichtet:

Pinnow Versammlungsraum der Gemeinde, Gutshof 2

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1 im Kultur- und Ple-narsaal der Kreisverwaltung Uckermark** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat bei der Wahl 1 Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz
oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist .

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die wahlberechtigte Person, die einen **Wahlschein besitzt** kann bei der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle übergeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 28.04.2009

Amt Oder-Welse

Die Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament Gemeinde Schöneberg

1. Am **07.06.2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet 3 Wahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In der Gemeinde **Schöneberg** werden folgende Wahllokale eingerichtet:

Felchow	Schloss, Schwedter Straße 20
Flemsdorf	Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 50
Schöneberg	Klubhaus, Galower Straße 14

I. Amtlicher Teil

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1 im Kultur- und Ple-narsaal der Kreisverwaltung Uckermark** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat bei der Wahl 1 Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist .

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die wahlberechtigte Person, die einen **Wahlschein besitzt** kann bei der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18. 00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle übergeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 28.04.2009

*Amt Oder-Welse
Die Wahlbehörde*

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Gemäß § 84 Abs. 4 der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm Beauftragte im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Dezember 2009 in den Gemarkungen der Gemeinden des Amtes Oder-Welse Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes für das Jahr 2009 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des BbgWG i.V.m. §§ 28 - 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005, durchgeführt:

2/2	Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten	16.06.-30.06.2009
1/3	Unterlauf Welse Gemarkungen Vierraden, Blumenhagen, Gatow, Kunow, Hohenfelde, Kummerow, Jamikow, Schönnow	19.06.-02.07.2009
3/2	Randowbereich Gemarkungen Passow, Zichow, Lützlów	22.06.-05.07.2009
2/3	Gemarkungen Pinnow, Felchow, Landin	01.07.-13.07.2009
3/3	Randow	06.07.-12.07.2009
2/4	Gemarkungen Stendell, Passow	14.07.-03.08.2009

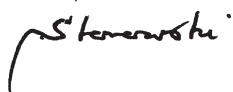
I. Amtlicher Teil

3/4	Schmidtgraben Gemarkungen Briest, Golm, Biesenbrow	13.07.-26.07.2009
2/5	Welsebereich Passow - Angermünde Gemarkungen Passow, Grünow, Schönermark	04.08.-17.08.2009
2/7	Welse-Sohlkrautung Wehr Kunow-Frauenhagen, oberhalb Park Görldorf	18.08.-07.09.2009
2/8	Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe, Neukünkendorf, Schöneberg	08.09.-16.09.2009
2/9	Gemarkungen Criewen, Zützen, Berkholz-Meyenburg, Flemsdorf	17.09.-28.09.2009
4/3	Polder A	21.09.-27.09.2009
4/4	Lunow-Stolper Polder	28.09.-16.10.2009

Nach § 30 Abs. 1 WHG haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2009 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 12.05.2009



Stornowski
Geschäftsführer

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

Information aus 5. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 11.12.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

38/2008	Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung, zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde und der Wahl zum Ortsbeirat vom 28.09.2008	29/2008	Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten	zugestimmt
	zugestimmt	33/2008	Überplanmäßige Ausgaben zur Zahlung des vorläufigen Schulkostenbeitrages an die Gemeinde Passow gemäß § 116 BbgSchulG	zugestimmt
39/2008	Festlegung des Vertreters der Gemeinde Mark Landin, als Träger der Kindertagesstätte, im Kitausschuss der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin bestimmt als Träger der Kindertagesstätte Frau Verena Siewert zum Vertreter der Gemeinde im Kitausschuss der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“.	34/2008	Überplanmäßige Ausgabe wegen erhöhter Personalkosten in der Kindertagesstätte Landin	zugestimmt
	zugestimmt	35/2008	Zustimmung zum Weiterverkauf und Bewilligung eines Rangrücktritts	zugestimmt

I. Amtlicher Teil

<p>36/2008 Vertrag über die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit Eintragungsbewilligung betreffend das Flurstück 426 der Flur 2 in der Gemarkung Schönermark zugestimmt</p> <p>37/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 1639/08 zugestimmt</p> <p>40/2008 Vertretung der Gemeinde Mark Landin in Unternehmen Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, dass sie durch folgende Personen in den Unternehmen vertreten wird.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ZOWA Vertreter: Detlef Krause Stellv.: Manja Schulz 2. Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH Vertreter: Detlef Krause Stellv.: Manja Schulz 3. Wasser- und Bodenverband Welse Vertreter: Detlef Krause Stellv.: Manja Schulz 4. Gesellschaft für Interessenvertretung des OSE kommunale Aktionäre mbH Vertreter: Detlef Krause Stellv.: Manja Schulz <p style="text-align: right;">zugestimmt</p>	<p>41/2008 Vertretung der Gemeinde Mark Landin in Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die keine Unternehmen sind Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, dass sie durch folgende Personen in den Vereinen und Einrichtungen vertreten wird.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regionaler Förderverein Vertreter: Säger, Wolfgang Stellv.: Pralle, Hans 2. Jagdgenossenschaft Landin Vertreter: Büttner, Kuno Stellv.: Siewert, Verena 3. Jagdgenossenschaft Schönermark Vertreter: Wittig, Brunhilde Stellv.: Markgraf, Gerhard 4. Jagdgenossenschaft Grünow Vertreter: Malinowski, Erhard Stellv.: Noeske, Helmuth <p style="text-align: right;">zugestimmt</p> <p>B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG</p> <p>30/2008 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstück 27/4 zugestimmt</p> <p>31/2008 Kauf des Grundstücks, Dorfstraße 14, im OT Grünow abgelehnt</p>
---	---

Information aus 2. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 30.04.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

<p>6/2009 Vertretung der Gemeinde Mark Landin in der e.on-edis AG Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, dass sie durch folgende Personen in der e.on-edis AG vertreten wird: e.on-edis AG Vertreter: Detlef Krause Stellv.: Manja Schulz und befreit das Amt vom Verbot des Insigeschäftes.</p> <p style="text-align: right;">zugestimmt</p>
--

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

<p>7/2009 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstück 174/6, Teilfläche 174/7</p> <p style="text-align: right;">vertagt</p> <p>8/2009 Personalangelegenheiten</p> <p style="text-align: right;">zugestimmt</p>
--

I. Amtlicher Teil**Information
aus 5. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 07.05.2009**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

16/2009 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan der Gemeinde Pinnow 2009

zugestimmt

17/2009 Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow 2009

zugestimmt

18/2009 Beschluss über die Versagung des Einvernehmens zum Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Phase 5 GmbH & Co. Windkraft II KG für Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen im Windpark Pinnow

abgelehnt

19/2009 Einbau eines Panikschlosses in der Grundschule Pinnow

zugestimmt

15/2009 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag Ur.-Nr. 360/2009

zugestimmt

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Schulz

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20